

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 10 (1927)
Heft: 16

Artikel: [s.n.]
Autor: Guizot
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-407424>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 15. und letzten jeden Monats

Adresse des Geschäftsführers:
Geschäftsstelle der F. V. S.
Postfach Basel 5
Postcheck - Konto Nr. V. 6915

Die Kirche hält es immer mit dem Despotismus.

Ginot.

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.—
(Mitglieder Fr. 5.—)
Inser.-Ann.: Buchdr. Tscharnerstr. 14a
Feldereinteilung $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{8}$ S. etc.
Tarif auf Verlangen zu Diensten

Zur Frage der Trennung von Staat und Kirche im Kanton Zürich.

Von E. F. Kluge, Zürich.

Am 21. März dieses Jahres haben die Kommunisten Gerteis, Hitz, Böbst und Beck im Kantonsrat bekanntlich folgende Motion eingereicht:

»Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat beförderlichst die Entwürfe zu den Gesetzen vorzulegen, die im Kanton Zürich die völlige Trennung von Kirche und Staat herbeiführen sollen«,

und sie haben damit eine Forderung aufgestellt, die, obwohl wiederholt schon als Programmfpunkt von einzelnen Parteien verfochten, doch niemals ernstlich akut geworden und in Fluss gekommen ist. Auch jetzt steht keineswegs zu erwarten, dass dieser Motion besserer Erfolg beschieden sein wird, doch mag es sich immerhin verlohn, hier einmal in aller Kürze in einem ersten Teile das zusammenzustellen, was bisher im Kanton Zürich in dieser Frage getan worden ist. Ein zweiter Teil wird dann die Gründe, die für und wider die Trennung vorgebracht werden, näher behandeln. Vielleicht ergeben sich daraus neue Punkte, neue Anregungen, die den Gedanken der Trennung im Flusse erhalten und endlich zum Siege verhelfen.

I. Die bisherige Entwicklung der Trennungsfrage.

Zum ersten Male wurde die Frage der Trennung von Staat und Kirche im Kanton Zürich bei Anlass der regierungsrätslichen Vorlage eines neuen Kirchengesetzes der evangelischen Landeskirche in den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts energisch in Angriff genommen.

Am 15. Januar 1881 hatte der Regierungsrat dem Kantonsrat einen »Gesetzesentwurf betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche« unterbreitet — einen Gesetzesentwurf, der von diesem in der Sitzung vom 19. August 1881 behandelt werden sollte, doch hier schon auf mancherlei Kritik und Widerstand stiess. So wurde er denn nach kurzer, allgemeiner Diskussion, entgegen dem Antrag von Professor Salomon Vögelin, überhaupt nicht auf den Gegenstand einzutreten, sondern auf eine von staatswegen vorgenommene Neuorganisation der kirchlichen Verhältnisse zu verzichten, auf Antrag von Dr. Alfred Escher vorerst einer neungliedrigen Kommission zur Begutachtung und Berichterstattung überwiesen.

Die Kommission nun legte dann ihrerseits am 9. Juni 1882 dem Kantonsrat einen Gesetzesentwurf vor, der — von der Mehrheit der Kommission unterstützt — eine modernere Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse auf Grundlage der Beibehaltung der bisherigen Landeskirche vorsah, während die beiden gleichzeitig eingereichten Minoritätsanträge — der eine von Professor Salomon Vögelin, der andere von Stadtrat Knus — den bisherigen Verband zwischen Staat und Kirche lösen, also die Trennung von Staat und Kirche aussprechen wollten.

Kurz und bestimmt lautete der Antrag von Professor Vögelin, den er schon bei der Eintretensdebatte vom 19. August 1881 dem Kantonsrat unterbreitet hatte, dahin, dass der Staat jeder Mitwirkung bei kirchlichen Organisationen oder Verwaltungsmassregeln sich entschlagen sollte:

»Der Kantonsrat tritt auf einen Gesetzesentwurf betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche nicht ein, sondern beschliesst:

Der Staat trifft diese Organisation der zürcherischen Kirche nicht von sich aus, überlässt sie vielmehr unter Lösung des bisherigen Bandes zwischen ihm und den zürcherischen evangelischen Kirchgemeinden diesen letzteren.

Es sind demgemäß die Abschnitte IV und VI der zürcherischen Staatsverfassung (vom 18. April 1869, d. Verf.) in Revision zu ziehen.

Zugleich soll ein Gesetz die Stellung des Staates zu den katholischen Kirchgemeinden bestimmen.«

Gleichzeitig mit diesem Antrage hatte Professor Vögelin von sich aus einen Vorschlag für die Verfassungsrevision eingebracht, der neben verschiedenen Abänderungen der Artikel 40, 47, 49, 50, 51 darin bestanden hätte, dass Art. 63 und 64 der zürcherischen Staatsverfassung miteinander vertauscht und drei neue Artikel, 64 a bis c, folgenden Wortlautes eingeschoben würden:

Neuer Art. 64 a. Der Staat tritt den Kirchgemeinden die in seinem Besitz befindlichen Kirchengebäude, resp. deren Teile, die Pfarrwohnungen und deren Pertinenzen unentgeltlich ab und beteiligt sich nicht mehr an deren Unterhalt. Ausgenommen sind diejenigen Kirchengebäude, welche um ihrer historischen oder kunsthistorischen Bedeutung willen oder wegen ihres Zusammenhangs mit anderen Staatsgebäuden unter der Verwaltung des Staates zu verbleiben haben und welche das Gesetz bestimmen wird.

Ein Gesetz wird die Lösung der Verpflichtungen des Staates gegenüber den katholischen Kirchgemeinden ordnen.

Neuer Art. 64 b. Die theologische Fakultät der Hochschule als solche wird aufgehoben. Das Gesetz wird bestimmen, welche Professuren an derselben der philosophischen Fakultät I. Sektion einzuordnen sind.

Neuer Art. 64 c. Es wird aus dem Staatsvermögen eine Summe von 10 Millionen Franken ausgeschieden, resp. durch ein Staatsanleihen disponibel gemacht, welche dem kapitalisierten Betrag des jetzigen Kultusbudget annähernd entspricht. Diese Summe wird als besondere Stiftung verwaltet und aus ihren Erträgnissen sollen die Dezentralisation der kantonalen Krankenanstalten, die unentgeltliche Krankenpflege, Gelegenheit zur Erholung von Rekonvaleszenten, die unentgeltliche Bestattung, die unentgeltliche Verabreichung von Lehrmitteln auf allen Stufen der Volksschule, die Organisation der Fortbildungsschule für das reife Jugendalter und wirksame Unterstützung fähiger junger Leute durch Schul-, Gewerbe- und Reise-Stipendien ermöglicht, resp. erleichtert werden.

In der Kommission fand dieser Antrag keine Unterstützung, man fand erstens, dass kein genügender Grund vorliege, dass der Staat, der sich bisher des die reformierten Kirchgemeinden umfassenden Verbandes der Landeskirche angewonnen hatte, nun von demselben plötzlich ganz abscheide und die neuen Verhältnisse statt vom Standpunkte der Gesamtheit aus und durch Vermittlung derselben nur mit den einzelnen Kirchgemeinden ordne. Indem der Staat jenen Verband absichtlich überginge, würde er denselben sofort auflösen und dadurch das Fortbestehen einer zürcherischen evangelischen Kirche in Frage stellen. Zweitens sagte man, dass in der einfachen Streichung des Kultusbudgets eine Beraubung der in der Landeskirche vereinigten Kirchgemeinden von Seiten des Staates läge. Das Kultusbudget beruhe keineswegs auf einem blossen Belieben des Staates, sondern zunächst auf den rechtlichen Wirkungen, welche durch die Vorgänge bei Gründung der Lan-